

Whitepaper; 12.10.2020



Klimaschutz

## **BEHG - Nationaler Zertifikatehandel für CO<sub>2</sub> aus Brennstoffen**

von **Monika Bell**

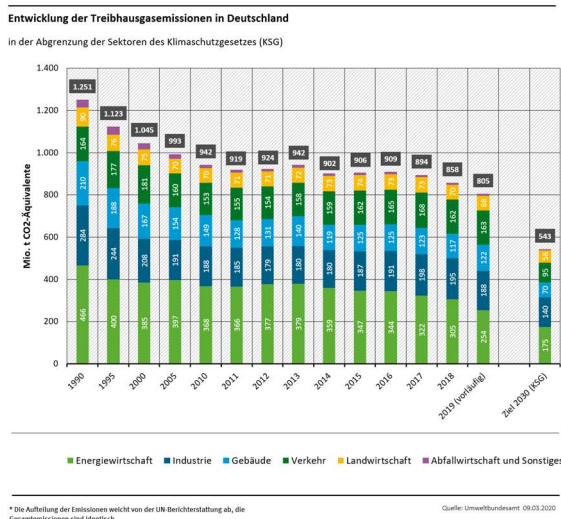
## Verpflichtung und Gesetzlicher Rahmen

Die EU und damit auch Deutschland haben sich per Ratifizierung des Pariser Abkommens zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen verpflichtet – zur Umsetzung und Verteilung der Pflichten innerhalb der EU dient die EU-Klimaschutzverordnung (EU 2018/842), der deutsche Klimaschutzplan 2050 vom 14.11.2016 legt den Rahmen für die Umsetzung in Deutschland und definiert u.a. die Ziele für die Beiträge der Sektoren, das Klimaschutzprogramm 2030 vom 11.10.2019 definiert detailliert die Maßnahmen die zur Reduzierung der Emissionen und Zielerreichung ergriffen werden sollen und das Klimaschutzgesetz, am 17.12.2019 verkündet, schafft dazu den gesetzlichen Rahmen. Das parlamentarische Verfahren zum Kohleausstiegsgesetz wurde, nachdem ein Vertrag mit den Betreibern der Braunkohletagebaue abgeschlossen wurde, mittlerweile abgeschlossen.

Die Ergebnisse der Einigung, die zur Ausgewogenheit der Verteilung von Lasten und Einnahmen zwischen Bund und Ländern im Dezember 2019 erzielt wurde –u.a. die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Preise wurden in der 1. Änderung des BEHG, 08.10.2020, ebenfalls angenommen.

Die höheren Einnahmen werden u.a. zur Senkung der EEG-Umlage verwendet (EEV) und die Möglichkeit cl-gefährdete Unternehmen bereits ab 2021 zu entlasten wurde hier ebenfalls implementiert.

## Zielpfad



Der Zielpfad für den verbindlichen Beitrag Deutschlands zur THG-Emissionsminderung der EU ist laut EU-Klimaschutzrichtlinie für Deutschland 2020 linear auf -38% der Treibhausgasemissionen in Mio. tCO<sub>2</sub>-Äquivalent des Jahres 2005 festgelegt:

993 Mio. tCO<sub>2</sub>-Ä in 2005 -> rd. 616 Mio. tCO<sub>2</sub>-Ä in 2030  
Und als linearer Zwischenschritt sollten 2020 höchstens noch **rd. 725 Mio. tCO<sub>2</sub>-Ä** emittiert werden – Zwischenziel **2020 749 Mio. tCO<sub>2</sub>-Ä**.

Mit der Erkenntnis,

- dass der Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen 2019 bereits erheblich war (auf rd. -32%) – Was wohl der Kombination von, durch die Anpassungsmaßnahmen beim EU Emissionshandel gestiegene EUA-Preise, niedrige Erdgaspreise und starkem Wind zu verdanken war, und
  - dass zudem ein noch deutlicherer Rückgang in 2020 - durch den corona-bedingten Lockdown und andauernden Wirtschaftseinbruch erwarteten ist,
- ist nun überraschend davon auszugehen, dass Deutschland das Zwischenziel 2020 - 35% doch erreichen wird.

### KLIMASCHUTZPLAN 2050 / ZUSAMMENFASSUNG

Tabelle 1: Emissionen der in die Zieldefinition einbezogenen Handlungsfelder

Handlungsfeld	1990 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2014 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2030 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2030 (Minderung in % gegenüber 1990)
Energiewirtschaft	466	358	175 - 183	62 - 61%
Gebäude	209	119	70 - 72	67 - 66%
Verkehr	163	160	95 - 98	42 - 40%
Industrie	283	181	140 - 143	51 - 49%
Landwirtschaft	88	72	58 - 61	34 - 31%
<b>Teilsumme</b>	<b>1.209</b>	<b>890</b>	<b>538 - 557</b>	<b>56 - 54%</b>
Sonstige	39	12	5	87%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.248</b>	<b>902</b>	<b>543 - 562</b>	<b>56 - 55%</b>

Quelle: Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung

## Gesetz zur Einführung des nationalen Brennstoff-Emissionshandels, Sektoren Wärme und Verkehr - BEHG <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0501-0600/0593-20.html>

Das Gesetzgebungsverfahren für das BEHG wurde am 18.12.2019 noch mit den ursprünglichen niedrigen Preisen von 10 bis 35 € im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist in Kraft getreten. Die beschlossene Erhöhung ist im 1. Änderungsgesetz zum BEHG durchlief das parlamentarische Verfahren und wurde am 08.10.2020 von Parlament und Bundesrat angenommen und wird voraussichtlich zeitgerecht rechtskräftig.

	Jahr	€/t <sub>CO2</sub>	ca. €/kWh	EKF Mio€/a	ca. Mio tCO <sub>2</sub> /a
Festpreis Einführungsphase	2021	25	0,025-0,075	9.000	360
	2022	30	0,03-0,08	11.213	345
	2023	35	0,035-0,09	13.240	331
	2024	45	0,04-0,09	15.010	316
Bundesregierung stellt alle benötigten Zertifikate zur Verfügung	2025	55	0,05-0,11	16.555	301
			Mindest/Höchst €/tCO <sub>2</sub>		
Markt auch supranational?	2026	55	65	Budget wird festgelegt	

Damit soll der nationale Emissionshandel finanzielle Anreize schaffen für den Umstieg von emissionsintensiven auf klimaschonende Technologien, wie

- Einsatz von Wärmepumpen und Elektromobilität,
- mehr Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energieträger,
- Beförderung der Sektor-Kopplung durch einen CO<sub>2</sub>-Preis und
- Entwicklung von Klimaschutzinnovationen sowie
- Investitionen in klimaschonende Technologien

Die zuständige Behörde ist beim Umweltbundesamt (UBA) die Deutsche Emissionshandels-Stelle DEHSt.

Die Details der Umsetzung für die betroffenen Akteure werden noch per Verordnung geregelt es liegen dazu nun Referentenentwürfe vor.

<https://www.dehst.de/SharedDocs/news/DE/nEHS-referentenentwuerfe.html>

BEV 2022 regelt alles rund um die Abgabe– und Berichtspflichten, die für die Übergangsphase sehr erleichtert werden, um das System organisatorisch in den Unternehmen zu etablieren.

- Abgrenzungen/Definitionen für Verantwortliche Inverkehrbringer, Mengenbestimmung usw. folgen, wie im Gesetz verankert, der Energiebesteuerung. Die maßgebliche Basis für die Emissionsberichterstattung wird die Energiesteueranmeldung sein.
- Die Verifizierung entfällt für 2021 und 2022 ganz.
- Die an TEHG–pflichtige Anlagen gelieferte Mengen können abgezogen werden, entsprechend den nach §5 TEHG berichteten Mengen.
- Ein Überwachungsplan muss nicht erstellt, eingereicht und genehmigt werden – sollte jedoch eingeübt werden.
- Das Nachhaltigkeitskriterium für biogene Brennstoffe (CO<sub>2</sub>-Faktor 0) gilt als erbracht, wenn a) ein Vertrag > 10 Jahre und die üblichen Registerauszüge über die vollständige Massenbilanz für den Bio-Anteil (%) vorliegen.
- Berechnungsformeln und Standardfaktoren sind im Anhang festgelegt ebenso wie die Inhalte der abzugebenden Berichte beschrieben. (**Achtung** Ho bei GJ -> Hu MWh siehe Umrechnungsfaktor 3,2508 GJ -> MWh)

Es entsteht zunächst erheblich weniger Aufwand für 2021 und 22 als für das etablierte System dann dauerhaft

zu erwarten ist - die dauerhaft anzuwendenden Regelungen nach 2023 werden dann in der BEHV zu finden sein.

Der Entwurf des BEHV enthält (dauerhaft) die Regeln rund um Register, Konto und Handel – was dann auch die wesentliche Tätigkeit für 21 darstellt: Sich um die Registrierung, das Anlegen eines Kontos zu sorgen und dann bis Anfang Dezember dafür, dass mindestens 90% der Emissionsberechtigungen, die benötigt werden auf dem Konto vorrätig sind.

Nur 10% der Vorjahresberechtigungen könnten bis 28. 02. des Folgejahres noch fürs Vorjahr und zum Vorjahrespreis erworben werden, um damit seine Pflicht zu erfüllen. Das bedeutet man muss seine Mengen für das Berichtsjahr schon bis Ende November soweit klar haben, so dass man dann mit den 10% auskommt.

Das praktische Handling wird erfahrungsgemäß in den Leitfäden der DEHSt vorgegeben.

Es ist zu erwarten, dass die Abwicklung, Formulare für Emissionsberichte, Kommunikationsweg, Kontoführung sehr ähnlich ablaufen, wie beim EU-System – d.h. über elektronisches Postfach und Formularsystem auf einem Server des UBA / der DEHSt. Erste Hinweise zum Prozedere gibt das Hintergrundpapier der DEHSt [https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-hintergrundpapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-hintergrundpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

und eine digitale Infoveranstaltung geplant am 04.12.2020.

[https://www.dehst.de/SiteGlobals/Forms/suche/servicesuche-formular.html?nn=8668322&resourceId=8539748&input\\_ =8668322&page-Locale=de&templateQueryString=BEHG+Infoveranstaltung&submit.x=21&submit.y=18](https://www.dehst.de/SiteGlobals/Forms/suche/servicesuche-formular.html?nn=8668322&resourceId=8539748&input_ =8668322&page-Locale=de&templateQueryString=BEHG+Infoveranstaltung&submit.x=21&submit.y=18)

## Anwendungsbereich

Der nationale Emissionshandel zielt auf Emissionen, die bei der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe außerhalb des EU-Emissionshandelssystems EU-EHS entstehen, Doppelbelastung ist dabei ausgeschlossen.

## Teilnehmer

Das System erfasst im Sektor Wärme die Emissionen

- der Wärmeerzeugung des Gebäudesektors und
- der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des (EU-EHS)

sowie im Sektor Verkehr die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe, **nicht** den Luftverkehr, denn dieser unterliegt dem EU-ETS.

Zahlungs- und Meldepflichtige werden nach BEHG die „Inverkehrbringer“ und Lieferanten an Letztverbraucher sein.

Das heißt für die Lieferanten von Gas und Fernwärme, dass die Lieferverträge zeitnah darauf geprüft werden müssen, ob die Weitergabe der CO<sub>2</sub>-Kosten an die Endkunden durch die Vertragsgestaltung bereits abgesichert ist oder noch (Ver-)Handlungsbedarf besteht.

### **Brenn- und Kraftstoffe**

Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Benzin, Diesel werden betroffen sein, auch in KWK Anlagen und auch für nachträglich steuerbefreite Mengen. Kohle und weitere Brennstoffe werden allerdings erst 2023 einbezogen.

### **Budget**

Die Berechnung des jährlichen Budgets erfolgt durch die Bundesregierung und berücksichtigt den Anteil der Brennstoffemissionen aus dem Anwendungsbereich am Gesamtausstoß von Treibhausgasen (THG) im Durchschnitt 3.–5. Jahr vor Beginn der Handelsperiode - aktuell also die TEHG-Emissionen 1.1.2016 – 31.12.2018.

### **Start und Probephase**

Mit Start der Handelsperiode IV am 1.1.2021 wird die CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingeführt – die Definition der Phase begründet den zunächst niedrigen Preis und das fehlende cap. Bis einschließlich 2025 wird bei Überschreitung des Budgets der Bedarf vom Bund gedeckt – im Zeitraum 2021 bis 2026 sind die Zertifikate nicht übertragbar auf Folgejahre.

Erst ab 2026 erfolgt eine Auktionierung mit Preisbildung zwischen Mindest- und Höchstpreis, ab 2027 wird festgelegt, ob es weitere Mindest- und Höchstpreise gibt.

### **Abschätzung Mengen**

Die Verwendung der Einnahmen aus dem Emissionshandel sind durch o.g. Änderungsgesetze zum BEHG und EEV (Erneuerbare Energien Verordnung) gesetzlich verankert. Demnach wurden dort der finanzieller Ausgleich für besonders Belastete (Pendler, sozial Schwache) durch Steuerentlastung, die Rückzahlung an die Verbraucher in Form der Senkung der EEG-Umlage, Senkung des Umsatzsteuersatzes für den Ticketpreis der DB sowie weitere Details zur Verwendung der Einnahmen im Sinne des Klimaschutzes vereinbart. Langfristig wird ein EU-weites System angestrebt.

Die Sektoren Gebäude und Wärme sollen zusammen in 2030 nur rd. 170 Mio. tCO<sub>2</sub>-Ä emittieren – dem stehen derzeit noch rd. 324 Mio tCO<sub>2</sub>-Ä gegenüber – entsprechend knapp werden die Caps für das Budget nach 2025 ausfallen – damit sind dann auch deutlich höhere CO<sub>2</sub>-Preise als die moderaten Preise in der Probephase zu erwarten. D.h. Projekte zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung in der Wärmeerzeugung und Projekte zur Sektor-Kopplung von Wärme und Verkehr werden zunehmend interessant.

**Wir bieten kompetente und im Emissionshandel erfahrene Unterstützung. Sprechen Sie uns an!**

**ENERKO. changing energy.**

**EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH  
fP- und CO<sub>2</sub> Gutachterin Monika Bell**

**Tel.: 02464 / 971 540; [Monika.Bell@enerko.de](mailto:Monika.Bell@enerko.de)**